

Missverständnis durch Medienberichte

Paul-Ehrlich-Institut: Kein Vertrag zu Impfstoff-Entwicklung

Eine Regionalzeitung veröffentlicht online in einem Newsticker unter anderem die Meldung „Coronavirus: Merkel-Regierung verhandelt wohl mit Impfstofffirma – versucht Trump sie abzuwerben?“ Im Text heißt es, die deutsche Firma CureVac mache aktuell wohl Fortschritte in der Entwicklung eines Impfstoffs. Die Arbeit der Firma wolle sich Trump (damals noch US-Präsident) für die USA sichern – und zwar exklusiv. Die Redaktion beruft sich dabei auf eine Meldung, die eine überregionale Tageszeitung veröffentlicht hat. Der Beschwerdeführer kritisiert vor allem diesen Absatz: „CureVac ist eine Firma, die gemeinsam mit dem bundeseigenen Paul-Ehrlich-Institut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel an der Herstellung eines Impfstoffs gegen das Virus arbeitet.“ Dies sei falsch, da das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) als Bundesbehörde mitnichten daran forsche. Das PEI verweist auf Medienberichte zur CureVac AG und die angeblich dort laufende Entwicklung eines neuen Impfstoffs. Dabei sei es zu einem Missverständnis gekommen. Als Zulassungsbehörde verhalte sich das PEI streng neutral, weshalb eigene klinische Prüfungen und Impfstoff-Produktentwicklungen oder eine Teilnahme an solchen ausgeschlossen seien. Der stellvertretende Redaktionsleiter beruft sich auf eine Meldung, die von einer überregionalen Tageszeitung veröffentlicht worden ist. Auch eine Nachrichtenagentur habe die Meldung verbreitet. Das Ganze sei ein Missverständnis gewesen, das die Redaktion noch vor Eingang der Beschwerde von sich aus aufgeklärt habe. Die falsche Interpretation sei Leserinnen und Lesern gegenüber transparent gemacht worden.

Die ursprüngliche Berichterstattung verstieß gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Beschwerde ist begründet. Es ist presseethisch nicht zu beanstanden, wenn die Presse auf die Berichterstattung anderer Medien verweist und diese inhaltlich wiedergibt. Soweit die wiedergegebene Veröffentlichung sachliche Fehler enthält, gilt der Grundsatz, dass es auf jeden Fall journalistisch korrekt ist, wenn die Presse das Geschriebene bzw. Gesagte richtig wiedergibt. Allerdings gibt die Zeitung hier nicht nur den Veröffentlichungsinhalt Dritter wieder, sondern verwendet den Indikativ und stellt damit eine eigene Tatsachenbehauptung auf. Insofern muss sie sich den inhaltlichen Fehler zurechnen lassen. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Kodex liegt hingegen nicht vor, da die Redaktion den inhaltlichen Fehler korrigiert hat. Der Presserat verzichtet auf eine Maßnahme, da der Fehler nur einen Nebenaspekt der Berichterstattung betraf und sofort korrigiert wurde.

Aktenzeichen:0271/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme